



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/8 Add.2
20.04.2015**

Original: FR

TEILREVISION DES COTIF – GRUNDÜBEREINKOMMEN

Änderungsvorschläge für die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

1. Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 12 COTIF folgenden Punkt 4 hinzuzufügen:

„4. Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat beschlossen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss auf dessen 25. Tagung (25. Tagung, 25.-26.06.2014) im Rahmen der Revision von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV angenommene Begriffsbestimmung anzugleichen.“

2. Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 20 COTIF folgenden neuen Punkt 7 hinzuzufügen:

„7. Nach Einschätzung des CTE stimmte der Wortlaut von Artikel 20 § 3 COTIF, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten war, nicht mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens überein.

Sinn und Zweck des von der 5. Generalversammlung angenommenen Artikels 20 § 3 COTIF war die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren. Die ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, standen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12.06.2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie der vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommene, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt. Er hat daher dem Revisionsausschuss einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Auf seiner 25. Tagung (25.-26.06.2014) hat der Revisionsausschuss diesen Änderungsvorschlag für Artikel 20 § 3 COTIF genehmigt, den die Generalversammlung auf ihrer 12. Tagung (Bern, 29.-30.09.2015) angenommen hat.“

Die derzeitigen Punkte 7 und 8 werden die Punkte 8 und 9.

3. Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 24 COTIF folgenden neuen Satz in Punkt 3 aufzunehmen:

„3. Anders verhält es sich bei ergänzenden Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern, wenn dieser Teil der Beförderung selbst grenzüberschreitend ist. Deshalb wird in diesen Fällen die Anwendung der ER CIV und ER CIM weiterhin von der Eintragung solcher Linien in entsprechende Listen abhängig gemacht (vgl. die unter Ziff. 1 angeführten Beschlüsse des Revisionsausschusses zu Artikel 1 § 4 CIV und zu Artikel 1 § 4 CIM sowie die Ziff. 19 der Bemerkung zu Art. 1 CIM, Dok. AG 5/3.5 vom 15.2.1999). Dem trägt Artikel 24 §§ 1, 3 und 5 Rechnung. Insofern

entspricht diese Regelung Artikel 10 COTIF 1980. Die Beibehaltung des Systems eingetragener Linien für ergänzende, grenzüberschreitende Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern ist möglich, weil im Gegensatz zu den ER CIM z. B. das internationale Seebeförderungsrecht keinen zwingenden Anwendungsbereich vorsieht. **Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30. September 2015) hat jedoch in § 5 eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt) beschlossen.**“

4. Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 25 wie folgt zu ändern:

„~~4.~~ Die Einfügung eines eigenen Artikels ~~hatte~~ **erweist** sich zur redaktionellen Vereinfachung als zweckmäßig **erwiesen**, nachdem der Revisionsausschuss den Übergang zu einem Zwei-Jahresrhythmus beschlossen hatte, was das Arbeitsprogramm, den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht betrifft (Niederschrift 19. Tagung, S. 21/22 und 39/40; Niederschrift 21. Tagung, S. 33).

Dieser Artikel wurde von der 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) jedoch angepasst, um auf Empfehlung des Rechnungsprüfers bei der Erstellung des Voranschlags, Rechnungsabschlusses und Geschäftsberichts zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren.

~~2. Ungeachtet dessen, dass grundsätzlich vorgesehen ist, den Geschäftsbericht alle zwei Jahre herauszugeben, steht nichts im Wege, dass die Organisation auch jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlicht, sofern dies durch den Umfang der Tätigkeit oder der Ergebnisse gerechtfertigt ist (Niederschrift 21. Tagung, S. 33).~~“

5. Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 26 wie folgt zu ändern:

[...]

„5. **Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfers beschlossen, bei der Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (u. a.) zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren (s. Artikel 25 COTIF).** Um die Liquidität der OTIF zu sichern, sind die Beiträge für die laufende ~~zweijährige~~ Haushaltsperiode in Form einer Vorauszahlung ~~künftig bereits~~ bis **spätestens** zum 31. Oktober **jedes Jahres** eines jeden der beiden Jahre, ~~also in zwei Raten,~~ zu entrichten (§ 5). Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung sind die in der vorangegangenen ~~Zwei-~~Jahresperiode endgültig geschuldeten Beiträge.

6. § 6 entspricht weitgehend Artikel 11 § 2 Abs. 1 COTIF 1980.

7. § 7 folgt Artikel 11 § 2 Abs. 2 COTIF 1980. ~~„mit den Änderungen, dass geschuldete Beiträge künftig bereits ab dem 1. Januar des Folgejahres zu verzinsen sind, und dass das Stimmrecht eines säumigen Staates bereits nach Ablauf eines Jahres, in dem sich der betreffende Staat in Verzug befindet, ausgesetzt wird.“~~